



Benutzungs- und Entgeltregelung zur Durchführung des „Tag der Sachsen“ 2015 in der Stadt Wurzen vom 10.12.2014

Auf der Grundlage des § 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 3. März 2014 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (Sächs. GVBl S. 234, 237) und der §§ 60 b ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Artikel 11 Gesetz vom 11.08.2014 (BGBl. Teil I S. 1348) hat der Stadtrat der Stadt Wurzen am 10.12.2014 die Benutzungs- und Entgeltregelung für den „Tag der Sachsen 2015“ in Wurzen und am 25.02.2014 die Satzung zur 1. Änderung dieser Benutzungs- und Entgeltregelung beschlossen.

Die Benutzungs- und Entgeltregelung zur Durchführung des „Tag der Sachsen“ 2015 in der Stadt Wurzen hat folgenden Wortlaut:

Präambel

Der „Tag der Sachsen“ ist konzipiert als großes, vom sächsischen Vereinswesen bestimmtes Volks- und Heimatfest mit umfangreichen kulturellen, sportlichen, folkloristischen und künstlerischen Veranstaltungen. Die sächsischen Vereine, Gruppen, Einzelpersonen und Verbände sind an diesen Tagen die Hauptakteure. Sie präsentieren ihre Aktivitäten und informieren über heimatliches Brauchtum.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Wurzen – nachfolgend Veranstalter genannt – betreibt den „Tag der Sachsen“ als öffentliche Einrichtung. Zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmern wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet und vereinbart.
- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltregelung gilt für die Durchführung des „Tag der Sachsen“ vom 04.09. bis 06.09.2015 in der Stadt Wurzen.

§ 2

Festgebiet, Öffnungszeiten, Teilnehmer

- (1) Das Festgebiet ist (vorbehaltlich geringfügiger notwendiger Änderungen) festgelegt und als innerer Sperrkreis definiert.
- (2) Die Öffnungszeiten des Festgebietes umfassen:
 - Freitag, 04.09.2015 von 14:00 Uhr bis 02:00 Uhr
 - Samstag, 05.09.2015 von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr
 - Sonntag, 06.09.2015 von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- (3) Teilnehmer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltregelung sind alle Anbieter.

§ 3**Teilnahme am „Tag der Sachsen“**

- (1) Das Recht zur Teilnahme am „Tag der Sachsen“ 2015 richtet sich nach den §§ 70 ff GewO. Berechtig zur Teilnahme sind Teilnehmer, die
 1. sich rechtzeitig schriftlich mit allen geforderten Angaben bis zum 31.03.2015 beworben haben und
 2. einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.
- (2) Jedermann, der dem in § 2 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgeltregelung beschriebenen Teilnehmerkreis angehört, ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltregelung zur Teilnahme am „Tag der Sachsen“ 2015 berechtigt.
- (3) Der Veranstalter kann jedoch aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Teilnehmer von der Teilnahme ausschließen.

§ 4**Privatrechtlicher Vertrag**

- (1) Der Veranstalter schließt mit jedem Teilnehmer einen privatrechtlichen Vertrag. Er regelt das Verhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer.
- (2) In diesem Vertrag werden die einzuhaltenden Öffnungszeiten des Standes, die Auf- und Abbauphase sowie weitere Details (u.a. Abfallentsorgung, Strom- und Wasserversorgung, Befahren des inneren Sperrkreises sowie Zahlungsmodalitäten) geregelt.

§ 5**Privatrechtliches Entgelt**

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes wird von den Teilnehmern ein privatrechtliches Entgelt sowie sonstige Kosten und Nebenkosten gemäß Anlage 1 dieser Benutzungs- und Entgeltregelung erhoben.
- (2) Die Entgelte, sonstige Kosten und Nebenkosten sind Netto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.
- (3) Die Entgelte werden pro Quadratmeter bzw. pro laufenden Frontmeter und die Nebenkosten als Pauschale berechnet und gelten für das gesamte Festwochenende.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Projektleiter über eine Reduzierung bzw. den Erlass des Entgeltes.

- (5) Gewerbetreibende, die im Festgebiet ein stehendes Gewerbe angemeldet haben und vor ihrem Ladengeschäft und mit ihren angemeldeten Warensortiment einen Stand betreiben, erhalten 50 Prozent Ermäßigung auf das privatrechtliche Entgelt für den Standplatz.
- (6) Teilnehmer, die nach Abschluss des privatrechtlichen Vertrages am „Tag der Sachsen“ nicht teilnehmen, haben das Entgelt für den Standplatz in voller Höhe zu zahlen, es sei denn es liegt ein sachlich gerechtfertigter Grund vor, den der Teilnehmer dem Veranstalter schriftlich mitteilt. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen.
Diese Fälle werden wie folgt geregelt:
- | | | |
|----|------------------------|-----------------|
| a) | Absage bis 30.06.2015: | 50 % Erstattung |
| b) | Absage bis 31.07.2015: | 25 % Erstattung |

§ 6

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Der Standplatz darf vor der Zuweisung durch die Abschnittsverantwortlichen des Veranstalters nicht bezogen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sollen mit den tatsächlichen Möglichkeiten in Einklang gebracht werden.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Die Zuweisung von Standplätzen kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf weder vergrößert, noch vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

§ 7

Nutzung und Gestaltung

- (1) Die gewerbliche Nutzung bzw. Präsentation ist nur an dem Standplatz erlaubt, der vom Veranstalter zugewiesen wird. Die im Rahmen der Anmeldung mitgeteilte und vom Veranstalter gestattete Art der gewerblichen Nutzung bzw. Präsentation ist vom Teilnehmer einzuhalten.
Eine nachträgliche Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.
- (2) Die Teilnehmer dürfen keine Waren versteigern und keine Lose verkaufen. Jede Art von Kriegsspielzeug, pornografischen Erzeugnissen sowie Dinge, die gesetzlich verboten sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten oder in sonstiger Art und Weise verbreitet werden.

- (3) Informationsmaterial wie Werbeprospekte, Flugblätter, Handzettel u. ä. zur Eigenpräsentation der Teilnehmer dürfen generell nur am Standplatz und auf Anforderung abgegeben werden.
Ansonsten ist die Verteilung von Werbematerial im inneren und äußeren Sperrkreis einschließlich der Parkplätze unzulässig.
- (4) Das Darstellen von verfassungsfeindlichen Inhalten ist im ganzen Festgebiet untersagt. Das Aufstellen von Plakatträgern außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nicht zulässig.
- (5) Tontechnik ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Veranstalters zu verwenden. Die Lautstärke ist dem Umfeld anzupassen und darf andere Teilnehmer/Aussteller nicht stören (ausgenommen ist hier das Umfeld der Bühnen).
- (6) Weiterhin sind die Teilnehmer verpflichtet, an der Frontseite des Standes ein Schild mit dem Namen des Nutzers, dem Namen und Vornamen des Standverantwortlichen, dessen telefonische Erreichbarkeit sowie die Registriernummer des Standes oben links deutlich sichtbar etwa auf einer Höhe von 1,60 m anzubringen. Dieses Schild wird auch Notrufnummern für das Festgebiet enthalten. Das Standschild wird den Teilnehmern spätestens am Aufbau tag vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

§ 8

Sauberhaltung des Standplatzes, Abfall, Pfandsystem

- (1) Jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen grundsätzlich selbst verantwortlich.
- (2) Wem die Abgabe von Getränken und/oder die Abgabe von Speisen per Vertrag genehmigt wurde, hat auf eigene Kosten ausreichend Abfallbehältnisse aufzustellen. Der Abfall ist in Säcken zu sammeln und täglich unmittelbar nach Ende der Öffnungszeit für die Entsorgung bereitzustellen.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle neben oder unter Abfallbehältern, Fahrzeugen, Standplätzen, Ständen, auf Straßen, Plätzen oder Grünanlagen abzulagern, auszugießen, wegzuwerfen oder anderweitig zu entsorgen.
- (4) Für den Ausschank von Getränken gibt es ein Pfandsystem. Näheres regelt der privatrechtliche Vertrag.

§ 9

Ordnung und Sicherheit

- (1) Alle Teilnehmer haben die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltregelung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preis-

auszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Polizeiverordnung der Stadt Wurzen sind zu beachten.

- (3) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten im Festgebiet und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Die Aufsicht obliegt dem Veranstalter. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen zu gestatten.
- (5) Die Teilnehmer des „Tages der Sachsen“, ihre Beschäftigten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen des Veranstalters auszuweisen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Den Aufsichtspersonen sind bei Bedarf Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder, der die Ordnung und die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände stört, kann von der Teilnahme am „Tag der Sachsen“ ausgeschlossen werden. Bei einer Verweisung vom „Tag der Sachsen“ erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Entgelte für die Überlassung des Standplatzes und der Nebenkosten.

§ 10 Haftung

- (1) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Waren. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der „Tag der Sachsen“ durch ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Teilaußerkraftsetzung der Sondernutzungsgebührensatzung

Für den Zeitraum 04.-06.09.2015 werden die Nr. 1 und Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Anlage 1 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Wurzen vom 15. 05. 2014 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft gesetzt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltregelung tritt am dem Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Anlage 1 Entgelte für die Standplätze sowie Nebenkosten für alle Teilnehmergruppen

Wurzen, 16.03.2015

Röglin
Oberbürgermeister

Anlage 1
zur Benutzungs- und Entgeltregelung für Teilnehmer zur Durchführung des "Tag der Sachsen" 2015 in Wurzen

Die Entgelte für die Standplätze sowie die Nebenkosten für alle Teilnehmergruppen gelten für das gesamte Festwochenende.

I. Entgelt für Schausteller (pro lfd. Frontmeter)

Schaustellergeschäfte	Netto-Betrag
Großfahrgeschäfte z.B. Riesenrad	55,00 €
Rundfahrgeschäfte, Autoscooter	50,00 €
Laufgeschäfte, Geisterbahn	40,00 €
Verlosung, Geschicklichkeits- und Wurfspiele, Schießbuden	30,00 €
Kinderfahrgeschäfte	25,00 €
Süßwaren	30,00 €
Für Schaustellergeschäfte an einem zentralen Platz gelten gesonderte Entgelte. Verhandlungen bzw. Vertragsgestaltung erfolgt hierzu durch die Projektleitung.	

II. Entgelt für einen Standplatz (pro m²)

Sortiment	Netto-Betrag
Getränke	80,00 €
Speisen/Getränke	70,00 €
Allgemeines Sortiment	35,00 €
Bauchladen	80,00 €
Kunst und Handwerk, Vorführungen	20,00 €
Präsentation Gewerbe	20,00 €
Präsentation Vereine	0,00 €

III. Sonstige Kosten

Erweiterung des Standes mit Sitzgelegenheiten Stühle/Tische/Bänke	Netto-Betrag
bis 10 m ²	10,00 €/m ²
von 11 m ² bis 20 m ²	20,00 €/m ²
von 21 m ² bis 50 m ²	50,00 €/m ²
Über 50 m ²	80,00 €/m ²

IV. Startgebühren Weltrekordversuch im Linedance pro Teilnehmer

7,00 €

V. Nebenkosten (Pauschalen für das gesamte Wochenende)

	Speisen/Getränke / Schausteller	restl. Händler	Vereine
Strom			
Schuko	55,00 €	45,00 €	
16 A CEE	110,00 €	70,00 €	
32 A CEE	210,00 €	130,00 €	
63 A CEE	310,00 €	210,00 €	
125 A CEE und höher	620,00 €	xxx	25,00 €
Wasser			
Zapfstelle in der Nähe	xxx	20,00 €	
Schlauchanschluss	85,00 €	85,00 €	
Müll	80,00 €	20,00 €	
Toiletten	30,00 €	20,00 €	
Security	55,00 €	55,00 €	

Bei den Entgelten und Pauschalen handelt es sich um Nettobeträge.

Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.